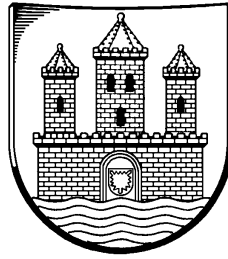


# Stadt Rendsburg



## Teil B: Text

zur

### Satzung der Stadt Rendsburg über den Bebauungsplan Nr. 81 „Erweiterung Sportplätze Rotenhof“

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990

**Ergänzend zu den Ausweisungen des Teils A, Planzeichnung, wird folgendes  
festgesetzt:**

#### **I. Planungsrechtliche Festsetzungen**

##### **1. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB i. V. m. § 8 LNatSchG)**

- (1) Alle fensterlosen Abschnitte der Außenwände mit einer Breite von mindestens 3 Metern sowie alle aufsteigenden Bauteile von Gebäuden sind mit lebenden Pflanzen (Kletter-, Schling- oder Klimmpflanzen) zu begrünen. Von den Fassadenbegrünungsfestsetzungen ausgenommen sind die an Nachbargrundstücken errichteten Grenzwände.
- (2) Die Oberflächen von Stellplätzen und sonstigen Zufahrten sind in luft- und wasserdurchlässigem Sicker- oder Rasenfugenpflaster mit einem Mindestfugenanteil von 20 % herzustellen. Fußläufige, straßenunabhängige Verbindungswege sowie sonstige Erschließungswege (Grundstückerschließungen, Gebäudezuwegungen) sind mit wassergebundenen Decken (Grand) oder mit kleinteiligen Belägen ohne gebundenen Unterbau herzustellen.
- (3) Die Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind naturnah und mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu gestalten.

- (4) Je angefangene vier Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum als Hochstamm im direkten Bereich der Stellplatzanlagen zu pflanzen. Jede Baumscheibe muss mindestens 6 m<sup>2</sup> betragen und von jeglicher Bodenversiegelung freigehalten werden. Sollte dadurch die Anzahl der nach Landesbauordnung notwendigen Stellplätze nicht erreicht werden, kann ausnahmsweise ein Teil der zu pflanzenden Bäume an anderer Stelle auf dem Grundstück gepflanzt werden.
- (5) Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Nr. M 1 und M 3 (Bereiche der Gräben westlich und östlich der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes) sind die Böschungen abschnittsweise mit einem Böschungsverhältnis von 1:3 bis 1:5 abzuflachen und mit Bäumen und Sträuchern standortgerechter Art zu bepflanzen. Die nicht gehölzbestandenen Böschungsabschnitte sind als extensive Wiesenflächen zu entwickeln (z.B. 1x im Jahr zu mähen).
- (6) Die festgesetzte Teilfläche M 2 zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als extensive Feuchtwiese bzw. Feuchtgrünland zu entwickeln und zu erhalten (z.B. 1x im Jahr zu mähen).
- (7) Der Ausgleich des für die Erschließung der Stellplatzanlage erforderlichen Knickdurchbruches von 5,00 m wird im Verhältnis 1:2 (= 10,00 m) dem im Stadtnorden zugeordnetem städtischen Ökokonto für Knickausgleiche gutgeschrieben.



## **2. Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB)**

Die Teilflächen M1 bis M 3 und die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ziffern I.1 Abs. 6 bis 7) nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie die Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern einschließlich der Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB (Ziffer I.1 Abs. 4) und die Knickneuanlage (Ziffer I.1 Abs. 8) sind als Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 135a Abs. 2 BauGB für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zugeordnet.

## **II. Örtliche Bauvorschriften (§ 92 LBO)**

### **Dächer**

- (1) Dächer von Gebäuden sind ausschließlich als symmetrische Satteldächer oder als versetzte Pultdächer und mit einer Dachneigung von 30° bis 50° zugelassen.
- (2) Ausnahmsweise ist eine geringere Dachneigung zulässig. In diesem Fall ist eine extensive Dachbegrünung vorzunehmen.

Stadt Rendsburg, den 01. Februar 2006

gez. Breitner

L. S.

Andreas Breitner  
Bürgermeister